



## Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch) Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: animals-digital.de

# Was schreibt das Tierschutzrecht über die Hundehaltung vor?

Keine andere Tierart wird von der Tierschutzgesetzgebung so umfangreich erfasst wie der Hund. Anders als bei den kantonalen Hundegesetzen geht es dabei nicht in erster Linie um den Schutz des Menschen vor dem Hund, sondern steht das Wohlbefinden des Tieres im Vordergrund.

## Von Andreas Rüttimann und Vanessa Gerritsen (TIR)

Wer einen Hund hält, hat eine Vielzahl von rechtlichen Vorschriften zu beachten. Von zentraler Bedeutung ist dabei natürlich die Tierschutzgesetzgebung. Zum einen bestehen grundsätzliche Normen, die für alle

Tierarten gelten, wie das Verbot, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, sie in Angst zu versetzen und ihre Würde zu missachten. Daneben enthält das Tierschutzrecht aber auch eine Reihe von Normen, die sich speziell der Haltung von Hunden widmen.

Generell gilt: Ein Hund muss so aufgezogen, gehalten und ausgebildet werden, dass er einen ausgeglichenen Charakter hat, gut sozialisiert ist und sich gegenüber Menschen und anderen Tieren nicht aggressiv zeigt. Die Tierschutzverordnung verpflichtet Hundehaltende und -ausbildende daher ausdrücklich, alles zu unternehmen, damit die von ihnen betreuten Hunde weder Menschen noch Tiere gefährden.

Gesetzliche Mindestvorschriften bestehen für die wichtigen Punkte Sozialkontakt und Bewegung. Danach müs-

sen Hunde täglich mit Menschen und wenn möglich auch mit Artgenossen zusammen sein können. In Boxen oder Zwingern dürfen sie – natürlich unter der Voraussetzung ihrer Verträglichkeit – nur paarweise oder in Gruppen gehalten werden, wobei jedem Tier eine erhöhte Liegefläche sowie eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Ausdrücklich festgeschrieben ist auch, dass Welpen frühestens nach 56 Tagen von ihrer Mutter, der es ebenfalls stets möglich sein muss, sich zurückzuziehen, getrennt werden dürfen.

Hunde sind zudem jeden Tag im Freien auszuführen, wenn erlaubt auch unangeleint. Können den Tieren keine ausgiebigen Spaziergänge geboten werden, muss ihnen zumindest täglicher Auslauf zur Verfügung stehen, wobei das Gesetz klar festhält, dass der Aufenthalt im Zwinger oder an einer Laufkette nicht als Auslauf gilt. Die Haltung von Hunden an der Kette – zu denken ist hier vor allem an Bauernhofhunde – wird auch durch das Tierschutzrecht nicht völlig verboten, sofern die Tiere eine Fläche von mindestens 20 Quadratmetern zur Verfügung haben, was allerdings lediglich einem Radius von etwa 2,5 Metern entspricht. Neu ist aber, dass auch sie sich mindestens fünf Stunden täglich frei bewegen können müssen. Zughalsbänder sind bei angebunden ge-

## EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an: [leserforum@hundemagazin.ch](mailto:leserforum@hundemagazin.ch)

haltenen Tieren verboten. Im Freien gehaltenen Hunden muss eine Unterkunft mit einer Liegefläche und einem Witterungsschutz, der ausreichend gegen Kälte, Wind und Sonne isoliert, zur Verfügung stehen.

Werden Hunde in Zwingern oder Boxen untergebracht, sind hierfür gewisse Mindestmasse einzuhalten. Diese betragen beispielsweise für zwei Hunde je nach Gewicht der Tiere bis zu acht Quadratmeter Grundfläche und zwei Meter Höhe bei Boxen und 16 Quadratmeter Grundfläche und 1,8 Meter Höhe bei Zwingern. Für die Umsetzung dieser Haltungsanforderungen besteht allerdings noch eine Übergangsfrist bis 2013. Diese gilt jedoch lediglich für bestehende Hundehaltungen. Wer sich neu einen Hund zulegt, hat die gesetzlichen Anforderungen per sofort einzuhalten. Verboten ist die Hundehaltung in Transportboxen. In ihnen darf der Vierbeiner zwar im Auto befördert, auf keinen Fall aber für längere Zeit zu Hause oder gar im Fahrzeug eingesperrt werden.

Auch der Einsatz von Hilfsmitteln zur Hundeeziehung wird in der Tierschutzverordnung geregelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass diese nicht so verwendet werden dürfen, dass der Hund Verletzungen oder erhebliche Schmerzen erleidet oder stark gereizt oder in Angst versetzt wird. Generell verboten ist der Gebrauch von Stachelhalsbändern und Geräten, die elektrisieren, für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken. Weiter sind auch bestimmte Umgangsformen mit dem Hund untersagt. Nicht erlaubt sind Strafschüsse sowie allgemein die Anwendung übermässiger Härte, also etwa das Schlagen des Hundes mit einem harten Gegenstand. Verhaltenskorrekturen müssen stets der Situation angepasst erfolgen und in einem direkten Zusammenhang zum Fehlverhalten stehen.

Um gewisse Grundkenntnisse sicherzustellen, ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – jedermann, der einen Hund erwerben möchte, zur Erbringung eines sogenannten Sachkundenachweises verpflichtet. Je nachdem, ob eine Person bereits zuvor Hunde gehalten hat und daher im Umgang mit ihnen erfahren ist, hat sie nur den praktischen Teil der geforderten Ausbildung zu absolvieren. Dieser muss aufgrund des individuellen Charakters eines Tieres aber von allen Haltern und mit jedem Hund wieder von Neuem besucht werden. Alle Neuhalter sind zusätzlich auch zu einer theoretischen Ausbildung verpflichtet. Als Ersthundehaltende gelten dabei sämtliche Personen, auf deren Namen noch nie ein Hund registriert wurde. Wer mit Hunden aufgewachsen ist, wird vom theoretischen Kursteil somit noch nicht automatisch

befreit. Die Übergangsfrist, die für die Absolvierung der entsprechenden Ausbildung bestand, ist am 1. September 2010 abgelaufen. Seither muss der theoretische Teil des Sachkundenachweises also jeweils vor dem Erwerb des ersten Tieres und der praktische innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung jedes Hundes erbracht werden. Personen, die ihren Hund bereits vor September 2008 gehalten haben, sind – aber nur bezogen auf dieses Tier – von sämtlichen Kursen befreit.

Zusätzlich zu den tierschutzrechtlichen Vorschriften haben Hundehalter selbstverständlich auch die verschiedenen kantonalen und kommunalen Gesetze zu befolgen, beispielsweise die kantonalen Rasseverbotslisten, Bewilligungspflichten für gewisse Rassen oder Leinen- und Maulkorbzwänge. Die einzelnen Regelungen weichen zum Teil stark voneinander ab, was zu der unglücklichen Situation führt, dass Hundehalter bei einer Reise mit ihrem Tier durch verschiedene Kantone nach jeder Grenzüber-schreitung wieder andere Vorschriften beachten müssen. Es sind allerdings Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Hunderechts im Gange. Ein Entwurf für ein gesamtschweizerisches Hundegesetz wird derzeit im Parlament beraten.

Eine detaillierte Übersicht über die kantonalen Hunderechte findet sich auf der Website der Stiftung für das Tier im Recht unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) (Banner «Hunde-Recht»). 🐾



Dr. Gieri Bolliger,  
Rechtsanwalt, Ge-  
schäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen,  
juristische Mitarbei-  
terin der TIR.

Michelle Richner,  
juristische Mitarbei-  
terin der TIR.

Andreas Rüttimann,  
juristischer Mitarbei-  
ter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht  
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT